



Satzung

Satzung

der

Gehörlosen-Sport- und Kulturgemeinschaft Mannheim e.V.

- § 1 Name / Sitz / Zweck*
- § 2 Geschäftsjahr*
- § 3 Mitgliedschaft*
- § 4 Ende der Mitgliedschaft*
- § 5 Einnahmen und Ausgaben des Vereins*
- § 6 Vereinsorgane*
- § 7 Die Generalversammlung (GV)*
- § 8 Die Vorstandschaft*
- § 9 Haftung*
- § 10 Auflösung*

§ 1. Name / Sitz / Zweck

1. Der Verein führt den Namen "**Gehörlosen-Sport- und Kulturgemeinschaft Mannheim**", kurz "**GSKg**".

Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister Nr. 1833 beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gehörlosensports und der Gehörlosenkultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Durchführen von sportlichen Veranstaltungen und die Teilnahme an Verbandsspielen, sowie an Kulturveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit auf sportlichem und kulturellem Gebiet ist ein besonderes Anliegen.

§ 2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Folgende Personen können Mitglieder werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

Die Ablehnung eines Antrages muss schriftlich begründet sein.

3. Ein Minderjähriger kann nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Die Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder unterliegt den gleichen Bestimmungen wie in 3.2. und 3.3.
5. Durch die Mitgliedschaft wird die Verpflichtung begründet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im voraus bis spätestens Ende März des laufenden Jahres zu zahlen.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich, am Banklastschriftverfahren teilzunehmen und die hierzu erforderlichen Daten der Vereinsführung bekannt zu geben. Die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes finden Anwendung.

§ 4. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Eine Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ende der Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben beim Vereinsvorstand vorliegen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes wirksam werden.

Gründe für einen Ausschluss können sein:

- a) Wenn ein Mitglied mehr als 6 Monate mit der Entrichtung des Beitrags im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat. Desgleichen gilt für andere finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
 - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - d) Wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - e) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides schriftlich beim Vorsitzenden Widerspruch zu erheben.

Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des Betroffenen.

5. Entscheiden die Mitglieder gegen den Beschluss der Vorstandschaft, ist das betroffene Mitglied verpflichtet, alle finanziellen Rückstände gegenüber dem Verein binnen eines Monats auszugleichen.

6. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jegliche Ansprüche an den Verein, bleibt jedoch für einen, dem Verein zugefügten Schaden, haftbar.
7. Vereinseigentum ist innerhalb von sieben Tagen nach Austritt oder Ausschluss beim Vorsitzenden abzugeben.
8. Erfolgt ein Ausschluss durch einen Dachverband, ist eine erneute Mitgliedschaft nur mit Zustimmung des jeweiligen Verbandes möglich.

§ 5. Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. **Die Einnahmen bestehen aus ...**
 - a) Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird.
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen und Veranstaltungen.
 - c) Spenden.
 - d) sonstigen Einnahmen.
2. **Ausgaben können entstehen durch ...**
 - a) Organisation und Durchführung von Sportwettkämpfen.
 - b) Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
 - c) Entrichtung von Beiträgen an Dachverbände.
 - d) Verwaltungskosten.
 - e) sonstige Aufwendungen und Ausgaben.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 6. Vereinsorgane

1. Die Generalversammlung
2. Der Geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

§ 7. Die Generalversammlung (GV)

1. Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle stimmberechtigten Mitglieder an.
2. Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der Stellvertreter/-in, beruft alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordentliche GV ein. Zu dieser sind die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
 - b) Bericht der Vorstandschaft
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Vorlegung des Haushaltsplanes
 - e) Entlastung der Vorstandschaft
 - f) Neuwahlen (soweit erforderlich)
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder eine schriftliche Einwilligung im Falle einer Wahl abgegeben haben.
5. Die/Der Vorsitzende übernimmt die Leitung der GV. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung.
6. Über die Beschlüsse der GV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/-in und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.
7. Die GV wählt den Gesamtvorstand für eine Amtszeit von vier Jahren.
8. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen, die als Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle juristischen Personen, die als Mitglieder durch die Bevollmächtigten vertreten werden.
9. Nicht stimmberechtigt sind ...
 - a) Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren anhängig ist.
 - b) minderjährige Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
10. Wählbar für ein Amt in der Vereinsführung sind alle Mitglieder, die mindestens 21 Jahre alt sind und deren Mitgliedschaft seit mindestens 6 Monaten besteht.

11. Anträge

- a) Anträge zur GV sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens eine Woche vor der GV in Händen der/des 1.Vorsitzenden oder der/des 2.Vorsitzenden sein. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn diese durch die GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen bis Ende des Geschäftsjahres beim 1.Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Die Anträge sind mit der Einladung zur nächstfolgenden GV bekannt zu machen.
12. Beschlüsse der GV sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1.Vorsitzenden bzw. der/des jeweiligen Versammlungsleiters/-in.
 13. Satzungsänderungen, sowie eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 14. Eine außerordentliche GV ist dann einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies wollen und in einem Antrag begründen oder dies vom Geschäftsführenden Vorstand als notwendig erachtet wird.
 15. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen GV können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
 16. Die außerordentliche GV muss spätestens nach zwei Wochen, vom Tage des Eingangs des Antrages gerechnet, einberufen werden.
 17. Die außerordentliche GV wird durch die/den 1.Vorsitzende/-n oder deren/dessen Stellvertreter/-in geleitet. Über die Beschlüsse der außerordentlichen GV ist eine Niederschrift anzufertigen. (siehe § 7.6.)

§ 8. Die Vorstandschaft

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1.Vorsitzenden, der/dem 2.Vorsitzenden und der/dem 1.Schatzmeister/-in.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus der/dem ...
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 1. Schatzmeister/-in
 - d) 2. Schatzmeister/-in
 - e) 1. Schriftführer/-in
 - f) 2. Schriftführer/-in
 - g) Beisitzer/-in für Sport und Kultur
 - h) Beisitzer/-in für Jugend und Frauen
 - i) Beisitzer/-in für das Kassenwesen

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands bilden den Sportausschuss und sind für die Koordination des Sport- und Kulturlebens verantwortlich.
4. Der Sportausschuss ist berechtigt, vereinsinterne Spielersperren auszusprechen. Dies ist dem Gesamtvorstand bekannt zu geben. Dem betreffenden Mitglied ist die Sperre schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.
5. Die/Der betroffene Spieler/-in ist berechtigt, gegen diesen Beschluss des Sportausschusses beim Gesamtvorstand schriftlich Widerspruch innerhalb von 4 Wochen zu erheben. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.
6. Der Vereinstrainer kann auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
7. Der Gesamtvorstand erstellt eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben eines jeden Vorstandsmitglieds regelt..
8. Ämtervereinigung außerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist möglich, jedoch muss der Gesamtvorstand aus mindestens fünf Personen bestehen.
9. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
10. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus oder ist es dauernd verhindert, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten GV eine/einen Stellvertreter/-in mehrheitlich benennen. Ausgenommen hiervon bleibt das Amt der/des 1.Vorsitzenden. Diese/Dieser kann nur durch die GV gewählt werden.

§ 9. Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei Veranstaltungen eventuell eintretenden Personen- oder Sachschäden. Gleiches gilt für Schäden, die außerhalb der vom Verein benutzten Lokalitäten und Anlagen eintreten können.
2. Jedes Mitglied ist mit Entrichtung seines Vereinsbeitrages durch den zuständigen Landessportbund versichert.

§ 10. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Gehörlosen-Sportverband Baden-Württemberg e.V. zur Erfüllung der Jugendarbeit.

§ 11. Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung vom 17.11.2001 angenommen.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.
3. Damit sind alle vorhergehenden Fassungen ungültig.

Mannheim, den 17. November 2001

.....	1. Vorsitzender
.....	2. Vorsitzender
.....	1. Schatzmeister
.....	2. Schatzmeister
.....	1. Schriftführerin
.....	2. Schriftführerin
.....	Beisitzer für Sport und Kultur
.....	Beisitzerin für Jugend und Frauen
.....	Beisitzer für das Kassenwesen